

Mit dem Gesetzesentwurf zu den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI wurden auch Änderungen vergaberechtlicher Regelungen vorgelegt. Ziel ist es, vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19-Pandemie aufgetretene Unsicherheiten in der Vergabepraxis zu beseitigen. SUPPLY fragte den Hamburger Rechtsanwalt und Vergaberechtsexperten Jan Eggers, wie er die Änderungen bewertet.



**JAN CHRISTIAN EGGERS**  
Rechtsanwalt, LL.M.  
BEITEN BURKHARDT

INTERVIEW: **ANDREAS KLOSE**

**SUPPLY:** Sehr geehrter Herr Eggers, mit Artikel 3 des Gesetzesentwurfes wird das GWB in zwei Punkten redaktionell geändert. Mögen Sie diese kurz erläutern und bewerten?

**JAN CHRISTIAN EGGERS:** Gerne. Durch eine Änderung von § 114 GWB wird die Verpflichtung der obersten Bundesbehörden und der Länder, dem Bundeswirtschaftsministerium über die Anwendung des Vergaberechts zu berichten, etwas gelockert. Der Bericht ist nicht mehr alle drei Jahre, sondern auf Anforderung des Bundeswirtschaftsministeriums zu erstatten. Das ist für die Unternehmen, die sich an Ausschreibungen beteiligen wollen, kaum interessant. Immerhin führt die Regelung aber zu einer flexibleren Handhabung der Berichtspflicht im Interesse der Länder.

**Gleiches sieht Artikel 4 vor. Hier wird die Vergabeverordnung dort, wo sie das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb regelt, mit wenigen Worten ergänzt oder modifiziert. Welche Auswirkungen hat diese Redaktion auf Auftraggeber und Bieter?**

Durch eine Änderung in § 17 Abs. 6 VgV wird jetzt klargestellt, dass die gesetzliche Mindest-Angebotsfrist von 30 Kalendertagen im Verhandlungsverfahren nur im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gilt (also wenn der Auftraggeber vorher durch Auftragsbekanntmachung zur Bewerbung mittels Teilnahmeanträgen aufgefordert hat), nicht jedoch im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (also wenn der Auftraggeber ausgewählte Unternehmen direkt zur Angebotsabgabe oder zu Verhandlungen auffordert). Die alte Regelung war unscharf: Sie ließ sich so lesen, als gelte die Mindestfrist auch im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb. In dieser Verfahrensart gebieten die EU-Richtlinien aber keine feste Mindestfrist für die Angebotsabgabe.